

**Antrag an die Jugendversammlung der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt 2017
- Änderung der Jugendordnung –**

Antrag JO_02 bis Antrag JO_25

Antragsteller: Vorstand der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt

Antrag:

Der Vorstand der Landesschachjugend beantragt die Überarbeitung der Jugendordnung gem. der nachfolgend aufgeführten Anträge

Jugendordnung der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt (LSJ)

| alte Fassung (2015) incl. redaktioneller Änderungen (gem. Antrag JO_01) | JV 2017 - Vorgeschlagene Fassung | + | - | = | Bemerkungen |
|--|---|---|---|---|----------------------------|
| | <p>Präambel</p> <p>Die Jugendordnung (JO_LSJ) der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt regelt die Belange, die die Organisation und die Verwaltung der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt (LSJ) betreffen.</p> | | | | <p>Antrag JO_02</p> |
| <p>Begründung: Zusatz</p> | | | | | |
| <p>§ 1 Name und Wesen</p> <p>Die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt (LSJ) ist die freie Vereinigung der Jugendlichen und Kinder, die Mitglied im Landesschachverband Sachsen-Anhalt e.V. sind. Die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt ist Mitglied in der Deutschen Schachjugend.</p> | <p>§ 1 Name und Wesen</p> <p>Die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt (LSJ) ist die freie Vereinigung der Jugendlichen und Kinder, die Mitglied im Landesschachverband Sachsen-Anhalt e.V. sind der Mitgliedsorganisationen des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (LSV). Die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt ist Mitglied in der Deutschen Schachjugend.</p> | | | | <p>Antrag JO_03</p> |
| <p>Begründung: Klarstellung</p> | | | | | |
| <p>§ 2 Ziele und Aufgaben</p> <p>1. Die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt hat das Ziel, das Schachspiel als sportliche Disziplin und kulturelle Bereicherung zu pflegen. Junge Menschen sollen in die Gemeinschaft einbezogen werden und deren Interessen</p> | <p>§ 2 Ziele und Aufgaben</p> <p>2.1 Die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt hat das Ziel, das Schachspiel als sportliche Disziplin und kulturelle Bereicherung zu pflegen, junge Menschen in der</p> | | | | <p>Antrag JO_04</p> |

| | | | | | |
|---|---|--|--|--|--------------------------------|
| <p>gegenüber der Deutschen Schachjugend, des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e.V., der Sportjugend des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt sowie anderen gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen vertreten werden.</p> | <p>Gemeinschaft zu erziehen sowie ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten. . Junge Menschen sollen in die Gemeinschaft einbezogen werden und deren Interessen gegenüber der Deutschen Schachjugend, des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e.V., der Sportjugend des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt sowie anderen gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen vertreten werden.</p> | | | | |
| <p>Begründung: Klarstellung</p> | | | | | |
| <p>2. Die Grundsätze der Deutschen Schachjugend werden von der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt akzeptiert.</p> | <p>2.2 Die Landesschachjugend bekennt sich zu den Grundsätzen und Ordnungen der Deutschen Schachjugend und der Sportjugend im LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V.werden von der LSJ akzeptiert.</p> | | | | <p>Antrag JO_05</p> |
| <p>3. Die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt ist bereit, die Jugendordnung der Sportjugend des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt anzuerkennen.</p> | <p>Die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt ist bereit, die Jugendordnung der Sportjugend des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt anzuerkennen.</p> | | | | |
| <p>Begründung: Zusammenfassung der ehemaligen Punkte 2 und 3</p> | | | | | |
| | <p>2.3 Die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt engagiert sich für einen dopingfreien Sport und fördert das Fairplay.</p> | | | | <p>Antrag JO_06</p> |
| <p>Begründung: Zusatz Passus wird durch den LandesSportBund von allen Landesverbänden gefordert und ist unstrittig (Förderrichtlinien)</p> | | | | | |
| <p>4. Die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt fördert die sportlichen und geselligen Formen zur sinnvollen Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen.</p> | <p>2.4 Die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt fördert die sportlichen und geselligen Formen zur sinnvollen Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen.</p> | | | | |
| <p>5. Die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt berücksichtigt bei ihrem Wirken, dass das Schachspiel als sportliche und kulturelle Disziplin geeignet ist, die geistigen und charakterlichen Eigenschaften der Jugendlichen zu fördern und im besonderen Maße zur Bildung beiträgt</p> | <p>2.5 Die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt berücksichtigt bei ihrem Wirken, dass das Schachspiel als sportliche und kulturelle Disziplin geeignet ist, die geistigen und charakterlichen Eigenschaften der Jugendlichen zu fördern und im besonderen Maße zur Bildung beiträgt.</p> | | | | |
| <p>6. Die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt pflegt die sportliche Kameradschaft, die internationale Verständigung und die persönliche Begegnung der Jugendlichen.</p> | <p>2.6 Die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt pflegt die sportliche Kameradschaft, die internationale Verständigung und die persönliche Begegnung der Jugendlichen.</p> | | | | |

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|---------------------|
| 7. Die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt unterstützt das Bemühen, Schachunterricht an den Schulen einzurichten und zu geben, weil das Schachspiel die Logik, die Objektivität, die Ausdauer und den Kampfgeist fördert, die Konzentrationsfähigkeit, den Willen und das Selbstvertrauen stärken kann | 2.7 Die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt unterstützt das Bemühen, Schachunterricht an den Schulen einzurichten und zu geben, weil das Schachspiel die Logik, die Objektivität, die Ausdauer und den Kampfgeist fördert, die Konzentrationsfähigkeit, den Willen und das Selbstvertrauen stärken kann | | | | |
| 8. Die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt entwickelt unterschiedliche Formen des Breiten- und Freizeitschachs und fördert talentierte Kinder und Jugendliche. | 2.8 Die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt entwickelt unterschiedliche Formen des Breiten- und Freizeitschachs und fördert talentierte Kinder und Jugendliche. | | | | |
| § 3 Mitgliedschaft 1. Die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt besteht aus der Jugend der Schachbezirke des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e.V. | § 3 Mitgliedschaft 3.1 Zur Landesschachjugend Sachsen-Anhalt gehören: a) Jugendliche der Mitgliedsorganisationen des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e.V., b) Jugendleiter, -betreuer, -trainer und andere für die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt tätige Mitarbeiter c) Vertreter der Schachjugenden der Bezirke Halle, Dessau, Magdeburg | | | | Antrag JO_07 |
| Begründung: Erweiterung | | | | | |
| 2. Jugendlich im Sinne dieser Jugendordnung sind Kinder und Jugendliche, die im laufenden Geschäftsjahr das 20. Lebensjahr vollenden. | 3.2 Jugendlich im Sinne dieser Jugendordnung und der daraus abgeleiteten Ordnungen der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt ist, wer zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. | | | | Antrag JO_08 |
| Begründung: Änderung, da in der alten Fassung lediglich die Jugendlichen zur LSJ gehören, die gerade 19 Jahre alt sind und 20 werden. Kinder und Jugendliche von 0 bis 18 Jahren gehören demnach nicht zur LSJ. | | | | | |
| 3. Vorstandsmitglieder der LSJ und Mitglieder ihrer Kommissionen oder Ausschüsse zählen zur Landesschachjugend Sachsen-Anhalt kraft Amtes. | 3.3 Die Vorstandsmitglieder der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt, die Mitglieder ihrer Kommissionen oder Arbeitsgruppen Ausschüsse sowie Beauftragte der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt zählen zur Landesschachjugend Sachsen-Anhalt kraft Amtes. | | | | Antrag JO_09 |
| Begründung: Für die vom Fördermittelgeber geforderte Eigenständigkeit zur | | | | | |

| | | | | | |
|--|---|--|--|--|---------------------------|
| Erlangung von Fördermitteln notwendig. | | | | | |
| § 4 Finanzierung Die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt erhält nach Vorlage ihres Haushaltsvoranschlags einen jährlich neu festzulegenden Betrag vom Landesschachverband Sachsen-Anhalt e.V.. Über die Verwendung der Haushaltsmittel entscheidet die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt eigenständig. | § 4 Finanzierung 4.1 Die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt erhält nach Vorlage ihres Haushaltsvoranschlags einen jährlich neu festzulegenden Betrag vom Landesschachverband Sachsen-Anhalt e.V. der den Vorhaben der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt und den Möglichkeiten des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e.V. angemessen ist. Über die Verwendung der Haushaltsmittel entscheidet die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt eigenständig. | | | | Antrag JO_10-1 |
| Ehemals § 14 Pk. 3 Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt. | 4.2 Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt. | | | | Redaktionelle Änderung |
| Bemerkungen Ehemals § 14 Pkt. 3 | | | | | |
| | 4.3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt. | | | | Antrag JO_10-2 |
| Begründung für alle Änderungen zu Antrag JO_10-1 und JO_10-2: Für die vom Fördermittelgeber geforderte Eigenständigkeit zur Erlangung von Fördermitteln notwendig. | | | | | |
| § 5 Vorstand und Jugendversammlung der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt (Gremien) 1. Als gewähltes Gremium fungiert der Vorstand der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt. | § 5 Vorstand und Jugendversammlung der LSJ Landesschachjugend Sachsen-Anhalt (Gremien) Organe der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt Organe der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Jugendversammlung 2. der Vorstand 3. die Leistungssportkommission 4. weitere Kommissionen zur Bearbeitung von Sonderaufgaben. Als gewähltes Gremium fungiert der Vorstand der LSJ Landesschachjugend Sachsen-Anhalt. | | | | Antrag JO_11 |

| | | | | |
|---|--|--|--|-------------------------|
| | | | | |
| Begründung: Erweiterung - Klarstellung der Strukturen | | | | |
| 2. Die Jugendversammlung der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt besteht aus den Delegierten der Schachbezirke, Schachkreise und Vereine sowie gleichgestellter Zusammenschlüsse und dem Vorstand. | 2. Die Jugendversammlung der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt besteht aus den Delegierten der Schachbezirke, Schachkreise und Vereine sowie gleichgestellter Zusammenschlüsse und dem Vorstand. | | | Redaktionelle Änderung |
| Begründung: Hier Streichung, da inhaltlich zur Jugendversammlung gehörend | | | | |
| § 6 Der Vorstand 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: 1. dem Vorsitzenden der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden / Referenten für Leistungssport, 3. dem Finanzwart, 4. dem Einzelspielleiter, 5. dem Mannschaftsspielleiter, 6. dem Schulschach-Referenten, 7. dem Referenten für Mädchenschach, 8. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, 9. dem Referenten für Freizeit- und Breitenschach, 10. dem Landesnachwuchstrainer, 11. dem Internetverantwortlichen und 12. zwei Jugendsprechern. Die Zusammenlegung von zwei Vorstandsämtern ist, mit Ausnahme des Vorsitzenden und Stellvertreters, möglich. | § 7 Der Vorstand 7.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: - dem Vorsitzenden der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt - dem stellvertretenden Vorsitzenden, - dem Referenten für Leistungsschach, - dem Finanzwart, - dem Einzelspielleiter, - dem Mannschaftsspielleiter, - dem Schulschach-Referenten, - dem Referenten für Mädchenschach, - dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, - dem Referenten für Freizeit- und Breitenschach, - dem Landesnachwuchstrainer, - dem Internetverantwortlichen und - zwei Jugendsprechern. Die Zusammenlegung von zwei Vorstandsämtern ist, mit Ausnahme des Vorsitzenden und Stellvertreters, möglich. | | | Antrag JO_12 |
| Begründung: A) Stellvertreter zur Entlastung des Vorsitzenden B) Vorstand zu groß; zu viele Posten unbesetzt | | | | |
| 2. Die Jugendversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre im Rhythmus der Wahlen des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e.V. . In den dazwischen liegenden Jahren kann die Vollversammlung personelle Veränderungen vornehmen. | 2. Die Jugendversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre im Rhythmus der Wahlen des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e.V. . In den dazwischen liegenden Jahren kann die Vollversammlung personelle Veränderungen vornehmen. | | | Redaktionelle Änderung |
| Begründung: Hier Streichung, da inhaltlich zur Jugendversammlung gehörend | | | | |
| | 7.2 Das Amt eines Jugendsprechers kann nur durch einen Jugendlichen im Sinne dieser Ordnung besetzt werden. | | | Antrag JO_13 |

| | | | | |
|--|--|--|--|---------------------------|
| | Voraussetzung für die Wählbarkeit als Jugendsprecher ist die Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Wiederwahl ist möglich. | | | |
| Begründung: Amt setzt eine gewisse Reife voraus. | | | | |
| 3. Wird ein Vorstandsamt frei, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Jugendversammlung das Amt neu zu besetzen. Bei einer notwendigen Neuwahl wählt die Jugendversammlung das Mitglied des Vorstandes nur für die Restamtszeit. | 7.3 Wird ein Vorstandsamt frei, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Jugendversammlung das Amt neu zu besetzen. Bei einer notwendigen Neuwahl wählt die außerordentliche Jugendversammlung das Mitglied des Vorstandes nur für die Restamtszeit. | | | Antrag JO_14-1 |
| Begründung: s. unten | | | | |
| 4. Der Vorsitzende vertritt die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt im Hauptausschuss des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e.V als Jugendwart, bei Zustimmung durch das Präsidium die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt bei den Sitzungen des Präsidiums. Im Verhinderungsfalle nimmt diese Aufgaben der Stellvertreter oder im Auftrag des Vorstandes ein anderes Mitglied des Vorstandes wahr. | 7.4 Der Vorsitzende vertritt die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt im Hauptausschuss des LSV Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e.V als Jugendwart, und bei Zustimmung durch das Präsidium die LSJ bei den Sitzungen des Präsidiums. Im Verhinderungsfalle nimmt diese Aufgaben der Stellvertreter oder im Auftrag des Vorstandes ein anderes Mitglied des Vorstandes wahr. | | | Antrag JO_15 |
| Begründung: Regelung in der Satzung des Landesschachverbandes ist eindeutig Vorsitzender der LSJ ist Mitglied des Präsidiums (Satzung 4.e) | | | | |
| 5. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung | 7.5 Zwischen den Jugendversammlungen ist der Vorstand für alle Angelegenheiten der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt zuständig. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e.V., und dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung. | | | Antrag JO_14-2 |
| Begründung: s. unten | | | | |
| 6. Jedes Mitglied des Vorstandes hat in den Sitzungen eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. | 7.6 Jedes Mitglied des Vorstandes hat in den Sitzungen eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. | | | Antrag JO_14-3 |
| Begründung: s. unten | | | | |
| 7. Der Vorsitzende beruft nach Bedarf Sitzungen des | 7.7 Der Vorsitzende beruft nach Bedarf Sitzungen des | | | Antrag |

| | | | | | |
|--|---|--|--|--|---------------------------|
| Vorstandes ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangen | Vorstandes ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangen. | | | | JO_14-4 |
| Begründung: s. unten | | | | | |
| 8. Die Einberufung des Vorstandes hat mit Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist zu erfolgen. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder gegeben. Bei Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren ergehen. | 7.8 Die Einberufung des Vorstandes hat mit Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist zu erfolgen. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte im Amt befindlichen der Vorstandsmitglieder gegeben. Bei Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren ergehen. | | | | Antrag JO_14-5 |
| 9. Der Vorstand ist gehalten, Mitgliedern der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt die Teilnahme am Vorstandssitzungen zu ermöglichen. Der Vorstand hat das Recht, nichtstimmberechtigte Mitglieder der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt für besondere Aufgaben im Sinne dieser Jugendordnung heranzuziehen und Gäste um Rat zu befragen | 7.9 Der Vorstand ist gehalten, Mitgliedern der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt die Teilnahme am Vorstandssitzungen zu ermöglichen. Der Vorstand hat das Recht, nichtstimmberechtigte Mitglieder der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt für besondere Aufgaben im Sinne dieser Jugendordnung heranzuziehen und Gäste um Rat zu befragen. | | | | |
| Begründung für alle Änderungen §7 (ehem. § 6) zu Antrag JO_14-1 bis JO_14-5: Eindeutige Regelungen zur Tätigkeit des Vorstandes | | | | | |

| | | | | | |
|---|---|--|--|--|---------------------------|
| § 7 Die Jugendversammlung | § 6 Die Jugendversammlung | | | | |
| 1. Die Jugendversammlung ist das höchste Gremium der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt. | 6.1 Die Jugendversammlung ist das höchste Gremium der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt. | | | | |
| 2. Die Jugendversammlung besteht aus den Vertretern der Jugend der Schachbezirke, Schachkreise und Vereine und dem Vorstand. | 6.2 Die Jugendversammlung der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt besteht aus den Delegierten der Schachjugenden Halle, Dessau, Magdeburg , Schachkreise und Vereine und sowie dem Vorstand. | | | | Antrag JO_16-1 |
| Ehem. § 5 Pkt. 2 Die Jugendversammlung der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt besteht aus den Delegierten der Schachbezirke, Schachkreise und Vereine sowie gleichgestellter Zusammenschlüsse und dem Vorstand. | Die Jugendversammlung der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt besteht aus den Delegierten der Schachbezirke, Schachkreise und Vereine sowie gleichgestellter Zusammenschlüsse und dem Vorstand. | | | | |
| Begründung s. unten | | | | | |
| 6. Die Jugendversammlung berät und beschließt - die Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes, - über die Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers, - über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers und | 6.3 Aufgaben der Jugendversammlung sind: Die Jugendversammlung berät und beschließt - Bestimmung der über die Richtlinien für die Tätigkeit des | | | | Antrag JO_16-2 |

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|------------------------------------|
| <p>- über vorliegende Anträge und den Jahreshaushalt</p> | <p>Vorstandes, - Beratung über die Berichte des Vorstandes, seiner Kommissionen, Beauftragten und des Kassenprüfers - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge und den Jahreshaushalt. - die Wahl Vorstandes - die Wahl der Kassenprüfer</p> | | | | |
| <p>Begründung: Ehem. Pkt. 6 incl. Erweiterung – s. unten</p> | | | | | |
| <p>2. Die ordentliche Jugendversammlung findet alle zwei Jahre im ungeraden Kalenderjahr im 1. Halbjahr statt. Die Einberufung hat mit Angabe der Tagesordnung und des Termins mindestens acht Wochen vorher zu erfolgen.</p> | <p>6.4 Die ordentliche Jugendversammlung findet alle zwei Jahre im ungeraden Kalenderjahr im 1. Halbjahr statt. Die Einberufung hat mit Angabe der Tagesordnung und des Termins mindestens acht Wochen vorher zu erfolgen.</p> | | | | |
| <p>3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es mindestens ein Drittel aller Kreisverbände verlangen. Die außerordentliche Jugendversammlung muss innerhalb von acht Wochen einberufen werden, innerhalb von vier Wochen nach Beantragung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden</p> | <p>6.5 Der Vorstand kann eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es mindestens ein Drittel aller Kreisverbände zehn Vereine mit jugendlichen Mitgliedern verlangen. Die außerordentliche Jugendversammlung muss innerhalb von acht Wochen einberufen werden, innerhalb von vier Wochen nach Beantragung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden</p> | | | | <p>Antrag JO_16-3</p> |
| <p>Begründung: s. unten</p> | | | | | |
| <p>4. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig.</p> | <p>6.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig.</p> | | | | |
| <p>Ehem. Pkt. 10</p> | <p>6.7 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 6.8 Beschlussfassungen zur Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.</p> | | | | <p>Redaktionelle Änderung</p> |
| <p>Begründung: Ehem. Pkt. 10 gehört inhaltlich hierher mit klärender Ergänzung.</p> | | | | | |
| <p>Ehem. Pkt. 9</p> <p>Stimmberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitglieder des Vorstandes (außer bei Entlastung und Wahlen) und - die Delegierten der Schachbezirke, der Schachkreise und Vereine, deren Zahl die Geschäftsordnung regelt (Mitgliederstärke). | <p>6.9 Stimmberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitglieder des Vorstandes (außer bei Entlastung und Wahlen) und - je 10 die Delegierten der Schachbezirke Dessau, Halle und Magdeburg, der Schachkreise und Vereine, deren Zahl die Geschäftsordnung regelt (Mitgliederstärke). <p>Einer der Delegierten jedes Schachbezirkes muss Jugendlicher im Sinne dieser Ordnung sein und das 14.</p> | | | | <p>Antrag JO_16-4</p> |

| | | | | | |
|---|--|--|--|--|------------------------|
| <p>Jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.</p> | <p>Lebensjahr vollendet haben. Je Verein dürfen maximal drei Vertreter den Schachbezirk als Delegierte vertreten. Jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied haben eine Stimme. Hat ein Schachbezirk keinen jugendlichen Delegierten in seinen Reihen, wird die Zahl der Stimmberechtigten für diesen Schachbezirk halbiert.</p> | | | | |
| <p>Begründung: s. unten</p> | | | | | |
| <p>6. Die Jugendversammlung berät und beschließt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes, - über die Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers, - über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers und - über vorliegende Anträge und den Jahreshaushalt | <p>6.—Die Jugendversammlung berät und beschließt —die Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes, —über die Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers, —über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers Und —über vorliegende Anträge und den Jahreshaushalt</p> | | | | Redaktionelle Änderung |
| <p>Begründung: Hier Streichung, da eingefügt unter 6.3</p> | | | | | |
| <p>7. Anträge für die Tagesordnung müssen spätestens fünf Wochen vor der Jugendversammlung bzw. drei Wochen vor der außerordentlichen mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Der Inhalt ist den Bezirken, Kreisen und Vereinen vier bzw. zwei Wochen vor der Jugend- bzw. außerordentlichen Jugendversammlung mitzuteilen</p> | <p>6.10 Anträge für die Tagesordnung müssen spätestens fünf Wochen vor der Jugendversammlung bzw. drei Wochen vor der außerordentlichen mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Der Inhalt ist den Bezirken, Kreisen und Vereinen vier bzw. zwei Wochen vor der Jugend- bzw. außerordentlichen Jugendversammlung mitzuteilen</p> | | | | |
| <p>7. Die Jugendversammlung kann nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge beraten und beschließen. Dringende Anträge können zur Beratung und Beschlussfassung in der Jugendversammlung zugelassen werden, wenn sich die Anwesenden mit Zweidrittelmehrheit dafür entscheiden. Dringende Anträge zur Änderung der Jugendordnung sind nicht zulässig.</p> | <p>6.11 Die Jugendversammlung kann nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge beraten und beschließen. Dringende Anträge können zur Beratung und Beschlussfassung in der Jugendversammlung zugelassen werden, wenn sich die Anwesenden mit Zweidrittelmehrheit dafür entscheiden. Dringende Anträge zur Änderung der Jugendordnung sind nicht zulässig.</p> | | | | |
| <p>7 Stimmberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitglieder des Vorstandes (außer bei Entlastung und Wahlen) und - die Delegierten der Schachbezirke, der Schachkreise und Vereine, deren Zahl die Geschäftsordnung regelt (Mitgliederstärke). <p>Jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.</p> | <p>9.—Stimmberechtigt sind —die Mitglieder des Vorstandes (außer bei Entlastung und Wahlen) und —die Delegierten der Schachbezirke, der Schachkreise und Vereine, deren Zahl die Geschäftsordnung regelt (Mitgliederstärke). Jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.</p> | | | | Redaktionelle Änderung |
| <p>Begründung: Hier Streichung, da eingefügt unter 6.9</p> | | | | | |

| | | | | | |
|---|--|--|--|--|---------------------------|
| 10. Beschlussfassungen zur Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. | 10. Beschlussfassungen zur Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. | | | | Redaktionelle Änderung |
| Begründung: Hier Streichung , da eingefügt als 6.7 und 6.8 | | | | | |
| 11. Voraussetzung für die Stimmberechtigung ist die vorherige Erledigung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt und dem Landesschachverband Sachsen-Anhalt e.V | 6.12 Voraussetzung für die Stimmberechtigung der Delegierten ist, dass der von ihnen vertretene Verein seine die vorherige Erledigung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt und dem Landesschachverband Sachsen-Anhalt e.V. nachgekommen ist. | | | | Antrag JO_16-5 |
| Begründung: s. unten | | | | | |
| Begründung für alle Änderungen §6 (ehem. § 7) zu Antrag JO_16-1 bis JO_16-5: Tausch notwendig, da Jugendversammlung höher als der Vorstand Alle Änderungen dienen der Klarstellung des Ablaufes einer Jugendversammlung. | | | | | |

| | | | | | |
|--|---|--|--|--|-------------------------|
| | <p>§ 8 Leistungssportkommission</p> <p>8.1 Die Leistungssportkommission ist für alle Belange des Leistungssports einschließlich des Einsatzes der für den Leistungssport zur Verfügung stehenden Mittel zuständig. Sie benennt die D1-D4 Kader des LandesSchachVerbandes Sachsen-Anhalt e.V. und fördert diese. Grundlage für ihre Arbeit ist die Leistungssportkonzeption in der jeweils aktuellsten Fassung.</p> <p>8.2 Der Leistungssportkommission gehören an: -der Referent für Leistungssport (Vorsitzender der Kommission) - der Landestrainer - der Vorsitzende der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt oder dessen Stellvertreter - der Einzelspielleiter der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt -<u>ein Vertreter der Trainer</u> Und beratend - der Geschäftsführer I des LandesSchachVerbandes Sachsen-Anhalt e.V.</p> <p>8.3 Der Vertreter der Trainer wird auf der</p> | | | | Antrag JO_17 |
|--|---|--|--|--|-------------------------|

| | | | | | |
|--|---|--|--|--|---------------------------|
| | <u>Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt.</u> | | | | |
| Begründung: Notwendig, da die Leistungssportkommission bisher nirgendwo verankert ist, aber aufgrund ihrer Wichtigkeit notwendig ist. | | | | | |
| § 8 Wahlen | § 10 Wahlen | | | | |
| Ehem. § 5 Pkt. 2 Die Jugendversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre im Rhythmus der Wahlen des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e.V. . In den dazwischen liegenden Jahren kann die Vollversammlung personelle Veränderungen vornehmen. | 10.1 Die Jugendversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre im Rhythmus der Wahlen des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e.V. In den dazwischen liegenden Jahren kann die Vollversammlung personelle Veränderungen vornehmen. | | | | Antrag JO_18-1 |
| | 10.2 Die Jugendsprecher werden nur durch die anwesenden wahlberechtigten Jugendlichen der Jugendversammlung gewählt. | | | | Antrag JO_18-2 |
| Begründung: s. unten | | | | | |
| 1. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. | 10.3 Auf Antrag von fünf Delegierten der Jugendversammlung wird bei Wahlen geheim abgestimmt. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. | | | | Antrag JO_19 |
| Begründung: Unnötige Verzögerungen bei der Wahl sollen vermieden werden. | | | | | |
| 2. Bei nur einer Kandidatur für ein Vorstandsamt, kann die Wahl bei Einverständnis aller Delegierten durch offene Abstimmung erfolgen | 3. Bei nur einer Kandidatur für ein Vorstandsamt, kann die Wahl bei Einverständnis aller Delegierten durch offene Abstimmung erfolgen | | | | Redaktionelle Änderung |
| Begründung: Hier Streichung, da neu geregelt unter 10.3 | | | | | |
| 3. Nichtanwesende können nur gewählt werden, wenn sie vorher erklärt haben, das Amt anzunehmen. Liegt diese Bereitschaft nicht schriftlich vor, entscheidet die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit, ob die Kandidatur möglich ist | 10.4 Nichtanwesende können nur gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich erklärt haben, das Amt anzunehmen. Liegt diese Bereitschaft nicht schriftlich vor, entscheidet die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit, ob die Kandidatur möglich ist | | | | Antrag JO_18-3 |
| Begründung: s. unten | | | | | |
| Begründung für alle Änderungen §10 (ehem. § 8) Antrag JO_18-1 bis JO_18-3: Klarstellung des Wahlablaufes | | | | | |

| | | | | |
|---|---|--|--|--|
| <p>§ 9 Protokollführung</p> <p>Über jede Sitzung des Vorstandes, der Ausschüsse, Kommissionen und der Jugendversammlung ist Protokoll zu führen. Inhalt muss sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Liste der anwesenden Beratungsmitglieder (und Gäste), - eingereichte Anträge und Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis, - Unterschriften des Protokollführers und des Vorsitzenden (oder Stellvertreters). <p>Das Protokoll muss auf der nächstfolgenden Sitzung kontrolliert werden und bestätigt werden.</p> | <p>§ 11 Protokollführung</p> <p>Über jede Sitzung des Vorstandes, der Ausschüsse Arbeitsgruppen, Kommissionen und der Jugendversammlung ist Protokoll zu führen. Inhalt muss sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Liste der anwesenden Beratungsmitglieder (und Gäste), - eingereichte Anträge und Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis, - Unterschriften des Protokollführers und des Vorsitzenden (oder Stellvertreters). <p>Das Protokoll muss auf der nächstfolgenden Sitzung kontrolliert werden und bestätigt werden.</p> | | | Redaktionelle Änderung |
| <p>§10 Ausschüsse und Kommissionen</p> | <p>§ 9 Arbeitsgruppen Ausschüsse, und Kommissionen und Beauftragte</p> | | | Redaktionelle Änderung und Erweiterung |
| <p>Die Jugendversammlung und der Vorstand sind jeweils berechtigt Ausschüsse und Kommissionen für besondere Aufgaben einzusetzen, deren Aufgabengebiete zu benennen sind.</p> | <p>9.1 Die Jugendversammlung und der Vorstand sind jeweils berechtigt Arbeitsgruppen Ausschüsse, und Kommissionen und Beauftragte für besondere Aufgaben einzusetzen, deren Aufgabengebiete zu benennen sind.</p> | | | Antrag JO_20-1 |
| | <p>9.2 Die Tätigkeiten der oben genannten Arbeitsgruppen und Beauftragten kann entsprechend ihrer Aufgabenstellung zeitlich befristet werden.</p> <p>9.3 Die Leitung der Arbeitsgruppen obliegt dem vom Jugendvorstand gewählten Leiter.</p> <p>9.4 Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbständig im Rahmen der Ordnungsbestimmungen und Beschlüsse des Vorstandes der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt.</p> | | | Antrag JO_20-2 |
| | <p>9.5 Die/der DWZ-Beauftragte/r ist für die DWZ-Auswertungen der Jugendturniere auf Landesebene</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesjugendeinzelmeisterschaften - Landesjugendmannschaftsmeisterschaften zuständig. <p>Andere Jugendturniere auf Bezirksebene obliegen der Zuständigkeit der DWZ-Referenten der Schachbezirke.</p> | | | Antrag JO_20-3 |
| <p>Begründung für alle Änderungen § 9 (ehem. § 10) Antrag JO_20-1 bis JO_20-3: Schaffung von verbindlichen Regeln</p> | | | | |

| | | | | | |
|---|--|--|--|--|----------------------------------|
| <p>§ 11 Geschäftsführung</p> <p>Zur Regelung der Arbeit gibt sich die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Turnierordnung.</p> | <p>§ 12 Geschäftsführung</p> <p>12.1 Zur Regelung der anstehenden Aufgaben/Arbeit gibt sich die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Geschäftsordnung, - eine Turnierordnung betreffend Landesjugendmannschaftsmeisterschaften (TO_LJMM) und - eine Turnierordnung Landesjugendeinzelmeisterschaften (TO_LJEM). | | | | <p>Antrag JO_21-1</p> |
| | <p>12.2 Die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt orientiert sich an der Finanzordnung des LandesSchachVerbandes Sachsen-Anhalt e.V.</p> | | | | <p>Antrag JO_21-2</p> |
| | <p>12.3 Die Landesschachjugend Sachsen-Anhalt kann sich für die Durchführung ihrer Aufgaben weitere Ordnungen geben.</p> | | | | <p>Antrag JO_21-3</p> |
| <p>Begründung für alle Änderungen § 12 (ehem. § 11) Antrag JO_21-1 bis JO_21-3: Schaffung von verbindlichen Regeln</p> | | | | | |
| | | | | | |

| | | | | | |
|--|---|--|--|--|-------------------------------|
| <p>§ 12 Kassenprüfung</p> <p>Die Kassenprüfung wird durch den Kassenprüfer der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt und durch den Schatzmeister des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e.V. vorgenommen. Sie sind verpflichtet, vor der Jugendversammlung die Kasse und die Buchführung der LSJ Landesschachjugend Sachsen-Anhalt auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und rechtzeitig Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt muss bei einer Wiederwahl mindestens für zwei Jahre in dieser Funktion pausiert haben.</p> | <p>§ 13 Kassenprüfung</p> <p>Die Kassenprüfung wird durch den Kassenprüfer der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt und durch den Schatzmeister des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e.V. vorgenommen. Sie sind verpflichtet, vor der Jugendversammlung die Kasse und die Buchführung der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und rechtzeitig Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt muss bei einer Wiederwahl mindestens für zwei Jahre in dieser Funktion pausiert haben.</p> | | | | <p>Redaktionelle Änderung</p> |
|--|---|--|--|--|-------------------------------|

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--------------------------------|
| <p>§ 13 Geschäftsjahr und Wettkampfsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Wettkampfsjahr ist von September bis August festgelegt. Ausnahmen regelt die Turnierordnung</p> | <p>§ 14 Geschäftsjahr und Wettkampfsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Wettkampfsjahr ist von September bis August festgelegt. Ausnahmen regelt die jeweilige Turnierordnung.</p> | | | | <p>Antrag JO_22</p> |
| <p>Begründung:</p> | | | | | |

| | | | | | |
|---|---|--|--|--|---------------------------|
| Klarstellung, da zwei Turnierordnungen vorhanden sind. | | | | | |
| § 14 Auflösung 1. Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit vorgenommen werden. | § 14 Auflösung 1.—Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit vorgenommen werden. | | | | Antrag JO_23 |
| Begründung: Streichung, da keine Eigenständigkeit (Gründung) auch keine Auflösung möglich | | | | | |
| 2. Das vorhandene Vermögen wird bei Auflösung dem Landesschachverband Sachsen-Anhalt e.V. zurückgeführt. | 2.—Das vorhandene Vermögen wird bei Auflösung dem Landesschachverband Sachsen-Anhalt e.V. zurückgeführt. | | | | Redaktionelle Änderung |
| Begründung: Hier Streichung. | | | | | |
| 3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt. | 3.—Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen der LSJ Landesschachjugend Sachsen-Anhalt. | | | | Redaktionelle Änderung |
| Begründung: Hier Streichung, da eingefügt unter § 4 Pkt. 3 | | | | | |
| § 15 Schlussbestimmungen In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung oder hieraus abgeleiteten Ordnung der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt nicht geregelt sind, ist der Satzung des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und der Jugendordnung der Deutschen Schachjugend (DSJ) zu folgen. | § 15 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung oder hieraus abgeleiteten Ordnung der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt nicht abschließend geregelt sind, ist der Satzung des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und der Jugendordnung der Deutschen Schachjugend (DSJ) zu folgen. | | | | Redaktionelle Änderung |
| | Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Ordnung als lückenhaft erweist. | | | | Antrag JO_24 |
| Begründung: Ergänzung zur Klarstellung | | | | | |

| | | | | | |
|------------------------------------|---|--|--|--|-------------------------------|
| | § 16 Inkrafttreten Diese Jugendordnung der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt wurde am 12. März 2017 verabschiedet und in Kraft gesetzt. | | | | Antrag JO_25 |
| Begründung: Klarstellung | | | | | |